

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zu II-3959 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, **13. Feb. 1992**
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/09-IA10/92

Gegenstand: Nachtrag zur Anfragebeantwortung
Nr. 1678/J betreffend Schaf-Mischkäse

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Zu 1629/AB

1992 -02- 21

zu 1678/J

In Beantwortung der Frage 2 der gegenständlichen Anfrage habe ich den Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold und Kollegen am 27. November 1991 mitgeteilt, daß Importe von Milch und Milchprodukten (aus Kuhmilch sowie Milch von anderen Tieren) nach der geltenden Gesetzeslage keiner Bewilligungspflicht unterliegen.

Ich darf diese Beantwortung dahingehend ergänzen, daß nach dem Außenhandelsgesetz Kuhmilch und Milchprodukte grundsätzlich einer Bewilligungspflicht unterliegen. Käseimporte sind grundsätzlich ebenfalls genehmigungspflichtig, jedoch ist die Bewilligungserteilung für Importe (ausgenommen Kuhmilchkäse aus der EG) an die Zollämter delegiert. Für Import von Käse, vorwiegend aus Staaten des ehemaligen Comecon, ist überdies die Vidierungspflicht vorgeschrieben, wenn es sich um Käse aus Kuhmilch handelt.

Ich ersuche, diese Mitteilung den anfragenden Abgeordneten zur Kenntnis zu bringen bzw. wie mein Schreiben vom 27. 11. 1991 zu verteilen.

Der Bundesminister:

